



An die
Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs
Freien Waldorfschulen
Beruflichen Gymnasien

Bearbeitet von Herrn Jens Bolhöfer
e-mail: jens.bolhoefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

33-83212/5

7236

30.09.2016

Übergangsregelung für Klausuren in den Modernen Fremdsprachen in der Qualifizierungsphase

Bezug: Ergänzende Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.2.2005
i.d.F. vom 12.8.2016
Erlass „Aufgabenformate in den Modernen Fremdsprachen“ des MK vom 2.11.2015

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit Wirkung vom 1. August 2016 ist die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 i.d.F. vom 12. August 2016 und den dazu gehörigen Ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO) in Kraft getreten. Darin wird u. a. die Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase geregelt.

Unter Punkt 10.8 (EB-VO-GO) heißt es:

„In den Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch werden die verschiedenen Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe überprüft. Die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ kann in dem Schulhalbjahr, in dem zwei Klausuren geschrieben werden, an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nach Nr. 10.9.“

Da Klausuren in der Qualifikationsphase auch zweistündig geschrieben werden können, ist es nicht möglich, jede einzelne Klausur als kombinierte Klausuraufgabe zu gestalten.

Für Klausuren sollen deshalb folgende Aufgabenformate zur Auswahl stehen:

- eine textbasierte Schreibaufgabe mit einem oder zwei kompetenzorientierten Teil(en),
- eine textbasierte Schreibaufgabe,
- eine schriftliche Sprachmittlungsaufgabe in die Zielsprache, kombiniert mit der Überprüfung einer weiteren Kompetenz.

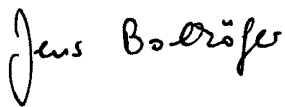
Jede Teilkompetenz, die Gegenstand der jeweiligen schriftlichen Abiturprüfung ist, muss mindestens einmal in den Klausuren der Qualifikationsphase überprüft werden. Alles Weitere regeln die Erlasse zum jeweiligen Abitur.

Die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ kann an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur unter Abiturbedingungen. Sofern eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird und die Fachkonferenz entscheidet, dass die Sprechprüfung eine Klausur ersetzen soll, findet die Überprüfung in einem Schulhalbjahr statt, in dem zwei Klausuren geschrieben werden. Das Ergebnis der Überprüfung tritt in diesem Fall an die Stelle der Klausur.

Sofern die Fremdsprache kein Prüfungsfach ist oder als neu beginnende Fremdsprache gewählt wird, besteht in Abweichung zu Nr. 10.8 EB-VO-GO darüber hinaus die Möglichkeit, auch dann eine Klausur durch eine Sprechprüfung zu ersetzen, wenn nur eine Klausur pro Halbjahr geschrieben wird. In dem Fall tritt das Ergebnis der Überprüfung ebenfalls an die Stelle der Klausur.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, reading "Jens Bolhöfer". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Bolhöfer